Piratenpartei Deutschland
Bundesschiedsgericht
Pflugstraße 9a, 10115 Berlin
schiedsgericht@piratenpartei.de
Berlin, den **15.09.2016**
AZ: **PP#100208850**

Beschluss zu PP#100208850

In dem Verfahren PP#100208850, vormals LSG-BY H 4/16 U

A.,

— Antragsteller —

gegen

Piratenpartei Deutschland, Landesvorstand Bayern, Schopenhauerstr. 71, 80807 München,

— Antragsgegner —

wegen

Feststellung, dass die automatische Auflösung des Bezirksverbandes Niederbayern zum 01.04.2016 aufgrund §7b Abs 1 der Satzung Bayern weder mit dem restriktiven §12 der Satzung Piratenpartei Bayern noch mit dem restriktiven §13 der Bundessatzung vereinbar ist

hat das Bundesschiedsgericht in Sitzung vom 15. September 2016 mit den Richtern Gregory Engels, Stefan Thöni, Georg von Boroviczeny, Michael Ebner und Mario Longobardi entschieden

1. **Der sofortigen Beschwerde gegen den Beschluss der Nichtbefangenheit des Richters Holger van Lengerich wird stattgegeben.**
2. **Das Verfahren wird an das Landesschiedsgericht Schleswig-Holstein verwiesen.**

Gründe

I.

1.
Am 29. Mai 2016 wandte sich der Antragsteller an das Landesschiedsgericht Bayern mit den folgenden Anträgen:

1. Befangenheitsanträge gegen die Richter **B.**, **C.** und **D.**.
2. Feststellung, dass die automatische Auflösung des Bezirksverbandes Niederbayern zum 01.04.2016 aufgrund Eintritt von §7b (2), §7b (3) und §7b (4) der Satzung Bayern mit der Bundessatzung Abschnitt B §3 nicht vereinbar ist.
3. Feststellung, dass die automatische Auflösung des Bezirksverbandes Niederbayern zum 01.04.2016 aufgrund Missachtung der Satzung des BzV Niederbayern durch den Landesvorstand als „kommissarischen Vorstand“ und der Verletzung seiner Sorgfaltspflicht nicht eintreten konnte.

2.
Die Richterin am Landesschiedsgericht Bayern Maren Kammler wies den Antragsteller am 8. Juni 2016 auf Mängel seiner Anrufung hin.

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Georg v. Boroviczeny, Ersatzrichter
Gregory Engels, Richter
Mario Longobardi, Richter
Michael Ebner, Vorsitzender Richter
Klaus Sommerfeld, Richter
Holger van Lengerich, Richter
Stefan Thöni, Ersatzrichter

Piratenpartei Deutschland
Bundesschiedsgericht
Pflugstraße 9a, 10115 Berlin
schiedsgericht@piratenpartei.de
Berlin, den **15.09.2016**
AZ: **PP#100208850**

3.
Am 9. Juni 2016 stellte der Antragsteller einen Befangenheitsantrag gegen die Richterin Maren Kammler.

4.
In einer dienstlichen Stellungnahme vom 22. Juni 2016 erklärt sich der Richter **D.** für nicht befangen. Darauf antwortet der Antragsteller am 28. Juni 2016.

5.
In einem Beschluss vom 6. Juli teilt das Landesschiedsgericht mit, dass der Richter **D.** nicht wegen Befangenheit abgelehnt wird. Es führt unter anderem aus, dass es kein Grund für die Befangenheit darstellt, wenn der betreffende Richter die mögliche Befangenheit eines Kollegen kennt und dennoch mit ihm zusammenarbeite.

Das Landesschiedsgericht Bayern wirft dem Antragsteller mangelnde Neutralität gegenüber dem Gericht vor, da er zu Beginn des Verfahrens pauschal Befangenheitsanträge stelle und teilweise genau gleich begründe. Eine derart übermäßige Ausschöpfung der rechtlich gegebenen Möglichkeiten sei als rechtsmissbräuchliches Querulantentum anzusehen.

6.
Ebenfalls am 6. Juli 2016 fasst das Landesschiedsgericht Bayern den Beschluss, die Eröffnung des Verfahrens abzulehnen und den Befangenheitsantrag gegen die Richterin Maren Kammler zu verwerfen.

7.
Gegen die Ablehnung des Befangenheitsantrags betreffend **D.** und der Nichteröffnung des Verfahrens wendet sich der Antragsteller jeweils mit einer sofortigen Beschwerde am 19. Juli an das Bundesschiedsgericht.

II.

1.
Die sofortige Beschwerde ist zulässig. Der Antragsteller ist durch die Ablehnung seiner Befangenheitsantrags und die Nichteröffnung des Verfahrens beschwert, die sofortige Beschwerde erfolgte innerhalb der 14-Tage-Frist.

2.
Bezüglich des Befangenheitsantrags ist die sofortige Beschwerde begründet. Zumindest die geäußerte Auffassung über den Kollegen **B.**, der einer der maßgeblichen Protagonisten im Groß-Konflikt um den Kreisverband Landshut und den Bezirksverband Niederbayern ist, ist geeignet, bei einem unbeteiligten Dritten eine massive Besorgnis der Befangenheit zu erwecken.

3.
Es kann dahingestellt bleiben, ob die Ablehnung des Befangenheitsgesuchs seinerseits die Besorgnis der Befangenheit gegenüber den Richterinnen Verena Niebler und Maren Kammler rechtfertigen

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Georg v. Boroviczeny, Ersatzrichter | Gregory Engels, Richter | Mario Longobardi, Richter | Michael Ebner, Vorsitzender Richter | Klaus Sommerfeld, Richter | Holger van Lengerich, Richter | Stefan Thöni, Ersatzrichter

Piratenpartei Deutschland
Bundesschiedsgericht
Pflugstraße 9a, 10115 Berlin
schiedsgericht@piratenpartei.de
Berlin, den **15.09.2016**
AZ: **PP#100208850**

würde, denn Solches wurde nicht vorgetragen, im Falle von Verena Niebler wurde noch nicht mal ein Befangenheitsantrag gestellt.

Dass jedoch Befangenheitsanträge im Verfahren LSG H2/16 U noch mit der Begründung zurückgewiesen wurden, sie wären nicht zeitgleich mit der Anrufung gestellt worden (wobei für eine solche Pflicht weder die Schiedsgerichtsordnung noch die analoge Anwendung von § 42 ZPO oder § 24 StPO eine Quelle liefert), dem Antragsteller jetzt aber vorgeworfen wurde er würde gleich zu Beginn des Verfahrens Befangenheitsanträge stellen, zerstreut keinesfalls Zweifel an der Unvoreingenommenheit der beteiligten Richter. Befangenheitsanträge gegen dieselben Richter dürfen auch in unterschiedlichen Verfahren gleich begründet werden - das liegt in der Natur der Sache und ist kein rechtsmissbräuchliches Querulantentum.

Dem Bundesschiedsgericht ist bislang nicht zu Ohren gekommen, dass der Antragsteller auch vor anderen Landesschiedsgerichten Befangenheitsanträge gestellt hätte.

4.
Auch die Beschwerde über die Nichteröffnung des Verfahrens ist begründet. Der Beschluss über die Nichteröffnung des Verfahrens ist schon deswegen satzungswidrig, weil an ihm die Richterin Maren Kammler mitgewirkt hat, und der Befangenheitsantrag gegen diese Richterin im selben Beschluss verworfen wurde, sie somit daran mitgewirkt hat.

5.
Zudem ist der Beschluss aufzuheben, da mit Erfolg der sofortigen Beschwerde gegen die Ablehnung des Befangenheitsantrags bezüglich des Richters **D.** ein Richter an dem Beschluss mitgewirkt hat, bei dem die Besorgnis der Befangenheit besteht.

6.
Somit kommt es nicht mehr darauf an, ob die Bemängelung der fehlenden Schlichtung ermessensfehlerhaft war. Das Bundesschiedsgericht würde dazu tendieren, bei Verfahrens im Groß-Konflikt KV Landshut / BzV Niederbayern grundsätzlich von einer Aussichtslosigkeit der Schlichtung auszugehen. Hinzu kommt, dass bezüglich einer Satzungsregelung kein Partner für eine Schlichtung erkennbar ist, da die Klage nicht auf Nicht-Anwendung, sondern auf Feststellung der Unvereinbarkeit mit übergeordnetem Recht lautet.

7.
Grundsätzlich wäre das Verfahren nun am Landesschiedsgericht Bayern zu eröffnen. Es ist jedoch eine dem Bundesschiedsgericht bekannte Tatsache, dass das Landesschiedsgericht Bayern nicht mehr ausreichend in dieser Sache unbefangene Richter aufweist und somit in diesem Verfahren handlungsunfähig ist.

Nach § 6 (5) ist das Verfahren an ein anderes Landesschiedsgericht zu verweisen. Nach alphabetischer Reihenfolge, in Kombination mit derzeitiger Wahlkampf- und Verfahrensauslastung, ist das Verfahren an das Landesschiedsgericht Schleswig-Holstein zu verweisen.

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Georg v. Boroviczeny	Gregory Engels	Mario Longobardi	Michael Ebner	Klaus Sommerfeld	Holger van Lengerich	Stefan Thöni
Ersatzrichter	Richter	Richter	Vorsitzender Richter	Richter	Richter	Ersatzrichter

Piratenpartei Deutschland
Bundesschiedsgericht
Pflugstraße 9a, 10115 Berlin
schiedsgericht@piratenpartei.de
Berlin, den **15.09.2016**
AZ: **PP#100208850**

8.
Dem Landesschiedsgericht Schleswig-Holstein wird aufgegeben zu prüfen,

1. in wieweit sich LSG BY H 2/16 U und LSG-BY H 4/16 U unterscheiden und ob dementsprechend überhaupt eine zulässige Anrufung vorliegt;
2. sofern eine zulässige Anrufung vorliegt: die Vereinbarkeit der Regelungen in § 7b der bayrischen Landessatzung mit übergeordnetem Recht, insbesondere Bundessatzung und Parteiengesetz;
3. sofern eine zulässige Anrufung vorliegt: worin die besonderen Fürsorgepflichten eines Vorstandes bestehen, der kommissarisch die Geschäfte einer untergeordneten Gliederung führt;

III.

Für den beurlaubten Richter Klaus Sommerfeld ist der Richter Stefan Thöni nachgerückt. Für den wegen Befangenheit ausgeschiedenen Richter Holger van Lengerich ist Georg von Boroviczeny nachgerückt

Für das Bundesschiedsgericht

Michael Ebner	Gregory von	Mario Longobardi	Georg von Boroviczeny	Stefan Thöni
Vorsitzender Richter	Richter	Richter	Richter	Richter

Rechtsmittel

Gegen Entscheidungen des Bundesschiedsgerichtes sind innerparteilich keine Rechtsmittel möglich. Gegebenenfalls können die ordentlichen Gerichte angerufen werden.

Das Bundesschiedsgericht der Piratenpartei Deutschland wird vertreten durch:

Georg v. Boroviczeny	Gregory Engels	Mario Longobardi	Michael Ebner	Klaus Sommerfeld	Holger van Lengerich	Stefan Thöni
Ersatzrichter	Richter	Richter	Vorsitzender Richter	Richter	Richter	Ersatzrichter